BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

32. Jahrgang, Nr. 64

16. Dezember 2011

Seite 1 von 8

Inhalt

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Medieninformatik
(Media Informatics)
des Fachbereichs VI
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 31.05.2011



32. Jahrgang, Nr. 64

Seite 2 von 8

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Medieninformatik
(Media Informatics)
des Fachbereichs VI
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 31.05.2011

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBL. S. 560), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik (Media Informatics):

Übersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- §3 Studienziel
- §4 Zugangsvoraussetzungen
- §5 Struktur und Inhalte des Studiums
- §6 Module gemäß §9 (2) Rahmenstudienordnung
- §7 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Medieninformatik, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.

§2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VI ist zu beachten.



32. Jahrgang, Nr. 64

Seite 3 von 8

§3 Studienziel

- (1) Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Ziel des Studiums ist es, den speziellen Anforderungen, die an die berufliche Kompetenz von Medienfachleuten gestellt werden und der Vielfalt der technischen Möglichkeiten von Informatik und Multimedia zu entsprechen. Arbeitsfelder der Medieninformatikerin / des Medieninformatikers sind beispielsweise die Entwicklung multimedialer Informations- und Kommunikationssysteme. Daher wird im Rahmen des Studiums zum einen fundiertes Wissen aus dem Medienbereich vermittelt, wie beispielsweise aus den Gebieten Bild-, Audio- und Videobearbeitung und Mediendesign. Damit sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, mit Grafiker/inne/n und Designer/inne/n zusammenzuarbeiten sowie selbst Medien zu bearbeiten. Zum anderen werden informationstechnische Grundlagen vermittelt, die insbesondere dazu befähigen sollen, im Bereich Digitaler Medien tätig zu sein. Zu diesen Grundlagen zählen u.a. Kenntnisse in Programmiersprachen, Datenbanken, Computergrafik, Webtechnologien, Software-Engineering und Projektmanagement. Für beide Bereiche – Medien und Informationstechnik – werden die nötigen naturwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. Die Ausbildung soll die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, nicht nur Softwarepakete / Werkzeuge zur Medienherstellung und bearbeitung zu bedienen, sondern auch dazu, derartige Produkte unter der besonderen Berücksichtigung des Menschen als Nutzer solcher Systeme selber zu entwickeln. Die in der Ausbildung vermittelten Grundlagen bilden eine fundierte Basis zum lebenslangen Lernen und Arbeiten im Bereich der Informatik und Medien. Weiterhin qualifiziert er für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik.
- (2) Der Bachelor-Studiengang Medieninformatik bildet mit dem Master-Studiengang Medieninformatik ein konsekutives System.

§4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß jeweils gültiger Rahmenstudienordnung.
- (2) Eine praktische Vorbildung wird empfohlen. Die geeigneten Ausbildungen / Fachrichtungen gemäß §11 BerlHG und die Details für das empfohlene Vorpraktikum regelt die Anlage 2.



32. Jahrgang, Nr. 64

Seite 4 von 8

§5 Struktur und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelor Studium umfasst 6 Studienplansemester.
- (2) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt semesterweise. Jedes Modul wird zweimal jährlich gemäß Studienplan angeboten.
- (3) Das Studium ist gemäß Studienplan strukturiert (siehe Anlage 1).
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI legt die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Prüfungsmodalitäten in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen (http://www.beuth-hochschule.de/423/detail/bmi/) sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (5) Die Regelungen zur Ausgestaltung der Wahlpflichtmodule sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (6) Die Abschlussprüfung wird gemäß jeweils gültiger Rahmenprüfungsordnung durchgeführt.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen.
- (8) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss spätestens in den ersten 4 Wochen des Abschlusssemesters erfolgen.
- (9) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von 150 Credits.

Befindet sich unter den fehlenden Modulen das Praxisprojekt, so muss für die Zulassung zur Abschlussarbeit:

- (1) entweder ein Praktikumsvertrag vorliegen und der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit darf erst beginnen, wenn die Arbeit im Betrieb (Praxisphase) beendet ist
- (2) oder eine Tätigkeit muss bereits als Praxisphase anerkannt worden sein.



32. Jahrgang, Nr. 64

Seite 5 von 8

§6 Module gemäß §9 (2) Rahmenstudienordnung

(1) Jede/r Studierende muss zwei Module des 1. Studienplansemesters bis zum Ende des zweiten Angebotssemesters erfolgreich abgeschlossen haben. Näheres regelt die jeweils gültige Rahmenprüfungsordnung.

Diese Module sind:

- (1) Mediendesign I
- (2) Programmierung I (Konzepte)

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zum Sommersemester 2012 in Kraft.



32. Jahrgang, Nr. 64

Seite 6 von 8

Anlage 1 zur StO Bachelor Medieninformatik

		Studienplan-	SU	Ü				Servicegebender
Modul	Modulname	semester	sws	sws	Credits	Notengewicht	P / WP	Cluster
B01	Mathematik I	1	4	2	5	6	Р	FB II M
B02	Formale Grundlagen der Informatik	1	4		5	5	Р	FB VI
B03	Mediendesign I	1	2	2	5	5	Р	FB VI
B04	Technische Grundlagen der Informatik	1	3	1	5	5	Р	FB VI
B05	Programmierung I (Konzepte)	1	4		5	5	Р	FB VI
306	Programmierung I (Praxis)	1		4	5	5	Р	FB VI
B07	Mathematik II	2	4	2	5	6	Р	FB II M
B08	Betriebssysteme	2	3	1	5	5	Р	FB VI
309	Datenbanksysteme	2	2	2	5	5	Р	FB VI
310	Programmierung II	2	2	2	5	5	Р	FB VI
311	Mediendesign II	2	2	2	5	5	Р	FB VI
312	Algorithmen	2	3	1	5	5	Р	FB VI
B13	Computergrafik I	3	2	2	5	5	Р	FB VI
314	Software-Engineering I	3	2	2	5	5	Р	FB VI
315	Multimedia-Engineering I	3	2	2	5	5	Р	FB VI
316	Multimediatechnik (Video)	3	2	2	5	5	Р	FB VI
317	Multimediatechnik (Audio)	3	2	2	5	5	Р	FB VI
318	Fortgeschrittene Programmier- und Architekturkonzepte	3	2	2	5	5	Р	FB VI
319	Software-Engineering II	4	2	2	5	5	Р	FB VI
320	Wahlpflichtmodul Projekt I	4	1	4	5	6	WP	FB VI
321	Human Computer Interaction	4	2	2	5	5	Р	FB VI
322	Verteilte Systeme	4	3	2	5	5	Р	FB VI
323	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	4	1	2	5	5	Р	FB I
324	Computergrafik II	4	2	2	5	5	Р	FB VI

		Studienplan-	SU	Ü				Servicegebender
Modul	Modulname	semester	sws	sws	Credits	Notengewicht	P / WP	Cluster
B25	Qualitäts- und Projektmanagement	5	2	2	5	5	Р	FB VI
B26	Multimedia-Engineering II	5	2	2	5	5	Р	FB VI
B27	Wahlpflichtmodul Projekt II	5	1	4	5	6	WP	FB VI
B28	Wahlpflichtmodul III	5	2	2	5	5	WP	FB VI
B29	Betriebswirtschaftslehre	5	4		5	5	Р	FB I
B30	Studium Generale I	5	2		2,5	2,5	WP	FB I
B31	Studium Generale II	5		2	2,5	2,5	WP	FB I
B32	Praxisprojekt	6			15		Р	FB VI
B32.1	Bericht	6				3,5		
B32.2	Präsentation	6				1,5		
B33	Abschlussprüfung	6			15		Р	FB VI
B33.1	Bachelor-Arbeit	6			12	17	Р	FB VI
B33.2	Mündliche Abschlussprüfung (inkl. Bachelorseminar)	6		1	3	4	Р	FB VI
		Wahlpflicht			•			•
WP01	Medienprojekt I	4	1	4	5	6	WP	FB VI
WP02	Softwareprojekt I	4	1	4	5	6	WP	FB VI
WP03	Medienprojekt II	5	1	4	5	6	WP	FB VI
WP04	Softwareprojekt II	5	1	4	5	6	WP	FB VI
WP05	Ausgewählte Themen aus dem Medienbereich	5	2	2	5	5	WP	FB VI
WP06	Ausgewählte Themen aus dem Softwarebereich	5	2	2	5	5	WP	FB VI



32. Jahrgang, Nr. 64

Seite 7 von 8

SU = Seminaristischer Unterricht

 $\ddot{U} = \ddot{U}bung$

SWS = Semesterwochenstunden

P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul

	Die Studierenden können wie folgt aus dem Wahlpflichtangebot wählen:			
Himmeira zu Wahluflichtmandulau	Wahlpflichtmodul Projekt I: WP01 oder WP02			
Hinweise zu Wahlpflichtmodulen	Wahlpflichtmodul Projekt II: WP03 oder WP04			
	Wahlpflichtmodul III: WP05 oder WP06			



32. Jahrgang, Nr. 64

Seite 8 von 8

Anlage 2 zur StO Bachelor Medieninformatik

Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerIHG

- (1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen nachgeholt werden.
- (2) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBI. S. 101) anzuerkennen:
- Systeminformatiker/in
- Informationselektroniker/in
- Fachinformatiker/in (verschiedener Ausrichtungen)
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssytem-Elektroniker/in
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- Mathematisch-Technische/r Assistent/in
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.
- (4) Ausbildungsplan:

Als fachspezifische berufsbezogene Tätigkeitsbereiche für die Auswahlordnung zählen:

- Computertechnik,
- Softwareentwicklung,
- Film- und Fernsehproduktion,
- Projektmanagement und -steuerung,
- Multimedia,
- Produktgestaltung,
- weitere Tätigkeitsbereiche, soweit sie inhaltlich zu den Ausbildungsinhalten der Medieninformatik passen.

Mindestens die Hälfte der Tätigkeiten des Vorpraktikums soll im IT-Tätigkeitsfeld absolviert werden.